

Bokassa sowie das Problem der Verschollenen in Lateinamerika hervor.

Vor diesem weltpolitischen Hintergrund appelliert die Generalversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtspakte in ihrer Resolution 34/169 an die Regierungen, die Anwendung des acht ausführlich kommentierte Artikel umfassenden Verhaltenskodex »im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis wohlwollend zu prüfen«.

II. Die Eingangsvorschrift der Verhaltensregeln begründet für Beamte mit Polizeibefugnissen die Verpflichtung, bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben »mit dem für ihren Beruf erforderlichen hohen Maß an Verantwortung der Gemeinschaft (zu) dienen und alle Personen vor rechtswidrigen Handlungen (zu) schützen«. Der offizielle Kommentar zu dieser Bestimmung definiert den Begriff »Beamter mit Polizeibefugnissen« (law enforcement official) im weitesten Sinne: darunter fallen alle ernannten oder gewählten Vertreter der Exekutive, insbesondere solche mit der Befugnis zur Festnahme oder zur Inhaftierung. Neben der Bestimmung des Adressatenkreises enthält der Kommentar zu Art. 1 des Verhaltenskodex unter anderem eine Erläuterung des Dienstes an der Gemeinschaft, derzufolge dieser insbesondere auch Hilfeleistungen an Personen umfaßt, die sich in einer persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Notlage befinden.

Art. 2 wiederholt das Hauptanliegen des Kodex: »Bei der Ausübung ihres Dienstes sind Beamte mit Polizeibefugnissen gehalten, die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte aller Personen zu wahren und zu verteidigen«. Der Kommentar zu dieser Bestimmung zählt die wichtigsten Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes auf, die von den Beamten ebenso wie die sie ergänzenden einzelstaatlichen Freiheitsverbürgungen bei normgerechter Dienstausbübung beachtet werden sollen.

Art. 3 bestimmt, daß Beamte mit Polizeibefugnissen Gewalt nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anwenden dürfen; die dazugehörigen Erläuterungen bezeichnen den Einsatz von Schusswaffen ausdrücklich als äußerste Maßnahme, die grundsätzlich, insbesondere gegenüber Kindern, zu vermeiden ist.

Art. 4 dient dem Schutz der Privatsphäre: Die Beamten sind gehalten, in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Art. 5 enthält ein absolutes Verbot der Folter oder sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Derartige Maßnahmen dürfen von den Beamten nicht einmal geduldet werden. Ausdrücklich wird jedwede Rechtfertigungsmöglichkeit für einen derartigen Mißbrauch staatlicher Gewalt durch die Berufung auf höhere Anweisungen, außergewöhnliche Umstände (Kriegsgefahr, Bedrohung der nationalen Sicherheit) oder sonstige öffentliche Notstandssituationen ausgeschlossen.

Art. 6 statuiert eine Schutzpflicht der Beamten mit Polizeibefugnissen gegenüber

den in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen. In besonderem Maße wird dabei auf die Pflicht zur Bereitstellung ärztlicher Betreuung hingewiesen, wann immer diese erforderlich ist.

Gemäß Art. 7 des Kodex dürfen Beamte mit Polizeibefugnissen nicht nur keinerlei Bestechungshandlungen begehen, sondern müssen auch jede Form der Korruption energisch bekämpfen.

Die Schlußbestimmung, Art. 8, enthält eine allgemeine Aufforderung an die Beamten, die Gesetze und den Kodex zu befolgen. Darüber hinaus sollen sie Gesetzesverletzungen grundsätzlich verhindern und für die Befolgung des Kodex eintreten. Abs. 2 der Vorschrift begründet eine Meldepflicht für den Fall, daß ein Beamter Grund zu der Annahme hat, daß eine Verletzung des Kodex stattgefunden hat oder bevorsteht. Als Adressaten einer solchen Meldung kommen neben vorgesetzten Dienststellen oder Beschwerdeinstanzen nach dem offiziellen Kommentar auch die Massenmedien in Betracht.

III. Der Verhaltenskodex stellt insgesamt eine Zusammenfassung von Regeln dar, die (wie etwa die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) in Rechtsstaaten westlicher Prägung selbstverständlich sind. Seine Hauptbedeutung wird er deshalb hoffentlich in den Teilen der Welt erlangen, in denen massive Menschenrechtsverletzungen der eingangs geschilderten Art noch immer an der Tagesordnung sind.

Erste positive Stellungnahmen zu dem Verhaltenskodex wurden auf einem regionalen Symposium über die Rolle der Polizei im Bereich des Menschenrechtsschutzes abgegeben, das die niederländische Regierung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in der Zeit vom 14. bis zum 25. April 1980 im Haag veranstaltete. An der Tagung nahmen Experten aus 19 europäischen Ländern (darunter Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und UdSSR) teil; sie empfahlen in ihrer persönlichen Eigenschaft als Sachverständige, daß die Aufnahme des Verhaltenskodex in die nationalen Rechtssysteme wohlwollend geprüft und sein Text allen betroffenen Beamten zugänglich gemacht werden solle. Darüber hinaus sollten alle Beamten mit Polizeibefugnissen innerhalb ihrer Ausbildung und in Fortbildungskursen gründlich mit dem Kodex und anderen grundlegenden Texten bezüglich der Menschenrechte vertraut gemacht werden. Auf den Einsatz von »agents provocateurs«, also von Personen, die mit Unterstützung oder Anleitung der Polizei andere zur Begehung von Straftaten verleiteten, solle im Interesse des Menschenrechtsschutzes verzichtet werden. Die Experten richteten ihr spezielles Augenmerk auf das Folterverbot und betonten in diesem Zusammenhang, daß die Beachtung der Art. 3, 5 und 6 des Kodex unbedingt im Rahmen von Festnahme- und Inhaftierungsmaßnahmen gewährleistet sein müsse. Weiterhin wurde gefordert, daß durch gesetzliche Regelungen der Schutz von persönlichen Daten, die im Laufe polizeilicher Aktionen gesammelt werden, sichergestellt werden solle. Im Zusammenhang mit allgemeinen Empfehlungen zur Ausbildung von Beamten mit Polizeibefugnissen wurde schließlich noch einmal hervorgehoben, daß es wünschenswert sei, daß die-

se Personengruppe die wichtigsten Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes kenne und auch die Motivation zur Verteidigung dieser Rechte besitze. Die breite Zustimmung, die dem Verhaltenskodex auf der Haager Veranstaltung entgegengebracht wurde, läßt hoffen, daß er auch in anderen Teilen der Welt nicht ohne Wirkung bleibt. KS

Rechtsfragen

IGH: Urteil im Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran (37)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1980 S.27 fort.)

I. Mit 13 gegen zwei Stimmen entschied der Internationale Gerichtshof (IGH; Zusammensetzung s. VN 2/1980 S.72) am 24. Mai im Haag, daß der Iran durch das Festhalten des amerikanischen diplomatischen und konsularischen Personals gegen völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten (»Die Verpflichtungen... gemäß internationalen Verträgen zwischen den beiden Ländern sowie gemäß den anerkannten Regeln des allgemeinen Völkerrechts«) verstoßen habe und noch verstoße (voller Wortlaut des Urteils: UN-Doc.S/13989 v. 9.6.1980). Mit den gleichen Stimmen entschied der Gerichtshof, daß diese Rechtsverletzungen eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Iran gegenüber den USA begründeten. Nicht der Mehrheit schlossen sich an die Richter Morosow und Tarazi.

Einstimmig entschied dagegen der IGH, daß die Regierung des Iran verpflichtet sei, alle Schritte zu unternehmen, um eine Freilassung des diplomatischen und konsularischen Personals sowie eine Freigabe der Gebäude und Einrichtungen zu gewährleisten; ebenfalls einstimmig entschied er, daß eine strafrechtliche Verfolgung dieses Personenkreises (etwa unter dem Vorwurf der Spionage) ausgeschlossen sei.

Mit 14 zu einer Stimme entschied der IGH schließlich, daß die Höhe der Entschädigung und die Form ihrer Zahlung, soweit sich die Parteien nicht einigen könnten, durch das Gericht später festgesetzt werde. Die Entscheidung über die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach erging mit 12 zu drei Stimmen.

II. Der Gerichtshof leitete seine Zuständigkeit sowohl aus den beiden Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen (1961 bzw. 1963) wie auch aus dem zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran 1955 geschlossenen Freundschaftsvertrag her. Dabei verwies der IGH auf den Wortlaut von Art. I der Zusatzprotokolle zu den beiden erstgenannten Abkommen, denen sowohl die USA wie auch der Iran seinerzeit beigetreten waren. Schwierigkeiten bereiteten insofern lediglich die Art. II und III in den beiden Protokollen, die neben einer Anrufung des IGH auch noch andere Formen der Streit erledigung vorsehen. Der IGH sah jedoch in entsprechenden Verhandlungen zwischen den Streitparteien nicht eine Voraussetzung für seine Anrufung, sondern wertete die genannten übrigen Formen der Streitbeilegung lediglich als eine Möglichkeit, die Zuständigkeit des IGH zu substituieren.

Ebenso bejahte der IGH seine Zuständigkeit unter dem genannten Freundschaftsvertrag. Er wurde trotz der von den USA verhängten Gegenmaßnahmen noch als verbindlich angesehen. Dem widersprach der Richter Morosow in seinem Abweichenden Votum. Er vertrat die Ansicht, daß sich die Vereinigten Staaten durch die Verhängung von Wirtschaftssanktionen einschließlich der Beschlagnahme des iranischen Vermögens in den USA sowie durch den Versuch, die amerikanischen Botschafts- und Konsulatsangehörigen gewaltsam zu befreien, in Widerspruch zu diesem Vertrag gesetzt hätten und sich daher nicht mehr auf diesen berufen könnten.

III. In der Sache selbst entschied der IGH, daß die Erstürmung und Besetzung der Botschaft sowie die Gefangennahme des amerikanischen Personals der iranischen Regierung nicht unzweifelhaft zugerechnet werden könne. Auf jeden Fall habe sie aber ihre Schutzpflichten aus Art. 22 der Konvention über die diplomatischen Beziehungen verletzt, als sie nicht zum Schutze der Botschaftsgebäude und des Personals eingeschritten sei. Eine weitere Rechtsverletzung erkannte der IGH in der Duldung des derzeitigen Zustandes. Der Gerichtshof sprach in diesem Zusammenhang der iranischen Regierung das Recht ab, ihr Vorgehen mit dem Spionagevorwurf zu rechtfertigen: Selbst wenn eine Spionagetätigkeit des amerikanischen Botschaftspersonals nachgewiesen werden könne, erlaube dies nicht die Besetzung des Botschaftsgebäudes und die Gefangennahme des Personals. Die einzige Maßnahme dagegen sei die Ausweisung der betreffenden Personen bzw. der Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Insgesamt brandmarkte der IGH das Verhalten der iranischen Regierung mit außerordentlich scharfen Formulierungen: »Die Häufigkeit, mit der gegenwärtig die Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der diplomatischen und konsularischen Beziehungen durch Individuen oder Personengruppen entwertet werden, ist bereits beklagenswert. Aber dieser Fall ist ohnegleichen und von besonderer Schwere, weil es hier nicht nur Privatpersonen oder Personengruppen sind, die die Unverletzlichkeit einer ausländischen Botschaft mißachtet und entwertet haben, sondern die Regierung des Gaststaates selbst. ... Solche Ereignisse können das über Jahrhunderte von der Menschheit sorgfältig errichtete Rechtsgefüge nur schwächen, dessen Erhaltung für die Sicherheit und das Wohlergehen der komplexen heutigen internationalen Gemeinschaft höchst wichtig ist, für welche es wesentlicher denn je ist, daß die Regeln für die Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern stets und peinlich genau geachtet werden.«

In einem letzten Abschnitt beschäftigte sich der IGH auch mit dem Versuch der USA vom 24. April, das amerikanische Personal gewaltsam zu befreien. Er führt dazu aus, daß eine derartige Aktion geeignet gewesen sei, das Verfahren vor dem Gerichtshof zu beeinträchtigen und verwies insoweit auf Ausführungen in seiner einstweiligen Anordnung vom 15. Dezember 1979, daß sich die Streitparteien jeglicher Maßnahmen zu enthalten hätten, die geeignet

seien, die Spannungen zu verschärfen. Dieser Grundsatz wird erstmalig in dieser Form in einer Entscheidung des IGH aufgestellt.

IV. In seinem Sondervotum wendet sich der Richter Lachs, der die Entscheidung des IGH im übrigen mitgetragen hat, gegen die Verurteilung des Iran zu Schadensersatz dem Grunde nach. Er hielt diesen Anspruch, nachdem die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Iran festgestellt worden war, für überflüssig. Er verwies insoweit auf die Entscheidung des IGH im Korfu-Kanal-Fall (1949). Im übrigen benutzt Lachs sein Sondervotum dazu, die Staaten zu einer Mitarbeit in den internationalen Streitschlichtungsinstrumenten aufzurufen. Unter diesem Gesichtspunkt rügt er, daß der Iran nicht vor dem Gerichtshof aufgetreten ist.

V. In seinem Abweichenden Votum wendet sich der Richter Morosow dagegen, daß der Gerichtshof auch den Freundschaftsvertrag zwischen dem Iran und den USA zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Im übrigen wünschte er eine schärfere Verurteilung des amerikanischen militärischen Befreiungsversuchs. Er ist der Ansicht, dieser sei nicht gemäß Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung zu rechtfertigen, da kein bewaffneter Angriff auf die Vereinigten Staaten stattgefunden habe.

VI. Richter Tarazi schließlich wendet sich in seinem Abweichenden Votum dagegen, daß der Gerichtshof die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Iran für die begangenen Rechtsverletzungen statuiert. Er ist der Ansicht, hier hätten die revolutionären Umwälzungen im Iran wie auch das Verhalten der Vereinigten Staaten mit berücksichtigt werden müssen. Er hält auch die Vereinigten Staaten für die entstandene Lage für verantwortlich. Wo

IGH: WHO beantragt Rechtsgutachten (38)

Die Weltgesundheitsversammlung, das höchste Organ der Weltgesundheitsorganisation (WHO), hat im Mai den Internationalen Gerichtshof um die Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht. Dabei soll festgestellt werden, ob Art. 37 des Abkommens vom 21. März 1951 zwischen der WHO und Ägypten über die Errichtung des WHO-Büros für die Region Östliches Mittelmeer in Alexandria anwendbar ist, wenn eine der Vertragsparteien die Verlegung des Büros in ein anderes Land wünscht. Sollte die Kündigungsklausel des Art. 37 vom IGH für anwendbar gehalten werden, so wird der Gerichtshof ersucht, zu der Frage Stellung zu nehmen, welches die Pflichten Ägyptens und der WHO in bezug auf das Regionalbüro in der zweijährigen Kündigungsfrist sind. — Die Streitigkeit ist vor dem Hintergrund der innerarabischen Spannungen im Gefolge des Abkommens von Camp David zu sehen.

Gutachten dieser Art können nur von bestimmten internationalen Organisationen und einigen Organen eingeholt werden. Ein entsprechendes Recht besitzen die UN-Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Interimsausschuß der Generalversammlung und der Ausschuß für Anträge auf

Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts. Organisationen, die über ein entsprechendes Recht verfügen, sind die UN-Sonderorganisationen sowie die IAEA. Das Verfahren des Gerichtshofs beruht, obwohl es unterschiedliche Züge aufweist, die sich aus der besonderen Natur und dem Ziel der gutachterlichen Tätigkeit ergeben, auf den Bestimmungen des Statuts über das streitige Verfahren, soweit diese für anwendbar gehalten werden. Im Gegensatz zu den Urteilen des IGH haben die Gutachten keinerlei bindende Wirkung. Den Organisationen und Institutionen steht es frei, dem Gutachten Wirkung zu verleihen oder nicht. Es gibt allerdings einige besondere Fälle, in denen festgelegt ist, daß ein Gutachten verbindliche Kraft haben soll. Wo

UNCITRAL: Abkommen über Warenkaufverträge (39)

Das von einer Staatenkonferenz (Wien, 10. März — 10. April 1980) gebilligte *Übereinkommen über internationale Kaufverträge* (UN-Doc. A/CONF.97/18 v. 10.4.1980) dient dazu, den Handel zwischen Vertragspartnern in verschiedenen Ländern mit unterschiedlicher Rechtsordnung zu erleichtern. Es vereinheitlicht und ersetzt zwei 1964 im Haag abgeschlossene internationale Kaufrechtsübereinkommen, die allerdings nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden hatten.

Das neue, 101 Artikel umfassende Abkommen, das auf einem Entwurf der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) beruht, enthält vier Teile. Der erste Teil umschreibt den Anwendungsbereich der Konvention, der zweite regelt den Abschluß von Verträgen, der dritte umfaßt Bestimmungen über den Verkauf von Waren, während der vierte Abschnitt Schlußbestimmungen vorbehalten ist.

Das Abkommen gilt für Verträge, wenn Käufer und Verkäufer ihren Geschäftssitz in Staaten haben, die dem Abkommen beigetreten sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Käufer und Verkäufer aus Staaten kommen, deren Recht bezüglich des Verkaufs von Waren ähnlich ausgestaltet ist und diese Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Das Übereinkommen regelt des weiteren Inhalt und Verbindlichkeit eines Angebots sowie Inhalt und Verbindlichkeit einer Vertragsannahme. Es werden durch dieses Abkommen die primären Verpflichtungen von Käufer und Verkäufer fixiert. Schließlich bestimmt es die Rechte des Käufers bei Schlecht- oder Nichterfüllung seitens des Verkäufers.

Das Abkommen liegt bis zum 30. September 1981 zur Unterzeichnung auf und tritt ein Jahr nach Ratifikation durch zehn Staaten in Kraft.

An der Kodifikationskonferenz in Wien nahmen 62 Staaten teil. Bei der Schlußabstimmung wurde das Übereinkommen von 42 Staaten ohne Gegenstimme gebilligt. Wo

Beitrag 32: Dr. Manfred Balz, Bonn (Bz); 29: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 33: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 28, 35: Peter H. Rabe, Bonn (PHR); 36: Klaus Schröder, Bonn (KS); 31: Albrecht Stockmayer, Frankfurt (Sto); 34: Dr. Robert Wiedersheim, Düsseldorf (Whm); 37, 38, 39: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 30: Prof. Dr. Detlev Zöllner, Bonn (DZl).